

Rechte der Erziehungsberechtigten können ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn sie an der Straftat des Jugendlichen — als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Helfer — beteiligt waren oder wenn sonst das Interesse des Jugendlichen es erfordert (z. B. wenn die Erziehungsberechtigten in sonstiger Weise ihre Erziehungspflichten grob verletzt haben - § 142 StGB - oder den Jugendlichen aufgefordert haben, sich gegenüber den Erziehungsbemühungen der Organe der Strafrechtspflege ablehnend zu verhalten).

Gegen den Ausschluß ihrer Mitwirkungsrechte steht den Erziehungsberechtigten das Beschwerderecht zu (§§91 und 305).

- für den Jugendlichen einen Verteidiger zu wählen (§ 72),
- selbständig — ohne besondere Vollmacht des Jugendlichen — Rechtsmittel (§ 284 StPO) und gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte Einspruch einzulegen (§§ 53 KKO, 48 SchKO).

Diese Bestimmungen gehen von der besonderen rechtlichen Stellung des Jugendlichen einerseits und der sich daraus ergebenden rechtlichen Stellung und Verantwortung der Erziehungsberechtigten als Vertreter des Jugendlichen andererseits aus.

Die rechtliche Stellung des Jugendlichen wird weiter berücksichtigt in der besonderen Ausgestaltung des *Rechts auf Verteidigung*. Die Bestimmung des § 72 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Jugendliche auf Grund seiner sozialen und rechtlichen Stellung und seiner noch geringen Lebenserfahrung besonderer Unterstützung bei der Realisierung seines Rechts auf Verteidigung bedarf. Deshalb ist festgelegt, daß in *jedem* Strafverfahren gegen Jugendliche ein Verteidiger mitwirken muß.

Der Verteidiger muß ein Rechtsanwalt sein — wird er nicht selbst vom Jugendlichen gewählt, so ist er durch das Gericht zu bestellen —, wenn

- einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre (§ 63 Abs. 1 und 2),
- den Erziehungsberechtigten die Rechte zur Mitwirkung am Strafverfahren entzogen sind (§ 70 Abs. 4).

In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, der die Rechte und Pflichten eines Verteidigers besitzt. Ein zu bestellender Verteidiger sollte analog zu § 73 ausgewählt werden, da in diesen Verfahren eine besondere

Befähigung zur Jugenderziehung notwendig ist. Ein Verteidiger wird seine Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn er sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut gemacht hat und durch sein Auftreten erzieherisch wirkt.

Unbeschadet der gesetzlichen Pflicht der Rechtspflegeorgane, für eine ausreichende Verteidigung zu sorgen, haben der jugendliche Beschuldigte und Angeklagte sowie sein gesetzlicher Vertreter das Recht, selbst einen Verteidiger zu wählen.

Der besonderen rechtlichen Stellung eines Jugendlichen wird also im Strafverfahren Rechnung getragen mit

- der Regelung eines umfassenden Mitwirkungsrechts der Eltern und Erziehungsberechtigten einschließlich des ihnen gleichgestellten Vormunds am gesamten Strafverfahren
- der besonderen Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung
- speziellen Vorschriften über die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 211 Abs. 2, § 232, vgl. 8.3.1.)
- Einschränkungen bei der Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener (§§ 167 und 219).

Zweckmäßig wird eine Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener dann sein, wenn die Straftat in einer Gruppe durch nahezu gleichaltrige junge Menschen begangen wurde, von denen einige Jugendliche sind, weil häufig erst durch eine umfassende geschlossene Beweiserhebung sowohl das Ausmaß der gesamten Straftat als auch der Beitrag der einzelnen Beteiligten exakt festgestellt werden können. Das aber liegt erstrangig auch im Interesse der Erziehung des Jugendlichen.

9.6.

Die besonderen Formen der Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Die §§ 75 und 76 regeln *besondere* Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen. Sie entsprechen den §§ 67, 68 StGB über das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher. Sie berühren nicht § 3 StGB sowie §§ 10, 14 und 25 StGB. Diese Bestimmungen